MITTEILUNGEN

der

Arbeitsgemeinschaft der
Parlaments- und Behördenbibliotheken

Ret 332 Deutscher Bundestag 29. 5. 73

Nr. 21 10. Oktober 1967

1. Am 21. August 1967

verstarb
im 74. Lebensjahre

Prof.Dr.Fritz Prinzhorn

früherer Direktor der Universitätsbibliothek Leipzig, sowie Leiter der Bibliothek des Auswärtigen Amtes in Bonn, Ehrenmitglied der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken.

Der Verstorbene hat sich bei der Schaffung der Arbeitsgemeinschaft große Verdienste erworben, die ihn für uns unvergessen machen.

Dr.Hildebert Kirchner

Vorsitzender
der Arbeitsgemeinschaft
der Parlaments- und Behördenbibliotheken

Deutscher Bundestag
— Bibliothek —
71504

2. Norbert Fischer

Das Deutsche Patentamt 1877 - 1945

Festvortrag anläßlich des 90jährigen Bestehens des Deutschen Patentamtes, gehalten am 18. Juli 1967.

Neunzig Jahre - ein ehrwürdiges Alter, am Leben eines Menschen gemessen. Neunzig Jahre Deutsches Patentamt ? Das scheint auch noch recht beachtlich; aber das Alter einer Behörde ist relativ, man muß es in den geschichtlichen Zusammenhängen sehen. Es gibt Patentämter, die wesentlich älter sind als das deutsche, in Ländern, die schon früh einen gesetzlichen Patentschutz und entsprechende Einrichtungen entwickelt hatten. Das älteste Patentgesetz findet sich im Jahre 1474 in der Republik Venedig. Bald danach gab es in einigen anderen Ländern, auch in deutschen, Regelungen, die der Historiker als Vorläufer der heutigen Patentgesetzgebung ansehen könnte. Der eigentliche Ursprung des modernen Patentschutzes indes liegt in England, in dem "Statute of Monopolies",das 1624 verkündet wurde. Vom Ende des 18. Jahrhunderts an folgten die jungen Vereinigten Staaten und dann rasch aufeinander die europäischen Länder. Daß es in Deutschland länger dauerte, lag an den politischen Verhältnissen. Erst die spät erfolgte staatliche Einigung Deutschlands machte ein einheitliches deutsches Patentrecht und damit ein deutsches Patentamt möglich. Vorher hatten die einzelnen Länder des nur lose zusammenhängenden Deutschen Bundes ihre eigenen patentrechtlichen Verfahren und Vorschriften, die noch recht unvollkommen und vor allem sehr uneinheitlich waren.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen deutschen Patentgesetzgebung wurde zwar seit Beginn des 19.Jahrhunderts in steigendem Maße erkannt, aber es fehlten nach der Auflösung des Alten Reiches die staatsrechtlichen Voraussetzungen. Der Zollvereinsvertrag von 1833 sah zwar eine allgemeine patentrechtliche Vereinbarung für die beteiligten deutschen Staaten vor, aber es blieb bei der Theorie. Die Nationalversammlung in Frankfurt setzte 1849 in ihrem Entwurf einer Reichsverfassung fest, daß alle Erfindungspatente ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes erteilt werden sollten. Aber diese Verfassung trat nie ins Leben.

1862 arbeitete eine von der Deutschen Bundesversammlung eingesetzte Kommission den Entwurf eines deutschen Patentgesetzes aus, der auf den Widerspruch mehrerer Länderregierungen stieß und ebenfalls nur auf dem Papier blieb.

Erst die Bismarcksche Reichsgründung machte die Bahn frei. Die neue Reichsverfassung von 1871 bestimmte in Artikel 4, daß "die Erfindungspatente der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben" unterlägen. Der Verwirklichung dieser Verfassungsbestimmung stellten sich noch Schwierigkeiten entgegen, von denen man sich heute kaum mehr eine Vorstellung machen kann.

Auf dem historischen Wege zum Reichspatentamt hatte es nämlich nicht nur die erwähnten politischen Hindernisse gegeben. Es waren vielmehr sowohl in Wirtschaftskreisen als auch bei Regierungsstellen ganz erhebliche Widerstände und Vorurteile zu überwinden. Hauptgegener eines gesetzlichen Patentschutzes waren die Anhänger der damals weitverbreiteten Freihandelslehre von Adam Smith, die der Ansicht waren, daß alle Früchte der Geistesarbeit ohne weiteres der Allgemeinheit zugute kommen müßten und daß es kein individuelles Recht an Erfindungen gäbe. So hatte

zum Beispiel die preußische Regierung, die selber gegen einen Patentschutz eingestellt war, im Jahre 1853 eine Enquete bei 47 Regierungen, Handelskammern usw. durchgeführt, wobei sich 37 Stellungnahmen g e g e n den Patentschutz ergeben hatten. (U.a. lehnte die Leipziger Handelskammer ein Patentgesetz mit dem Argument ab, daß "eine Einigung über das Patentwesen vor allem die Einsetzung einer gemeinsamen Patentbehörde und den Wegfall der Trennung in Vereins- und Landespatente erheische".) Noch 1872 beantragte die preußische Regierung beim Bundesrat die Abschaffung des Erfinderschutzes, da dieser der Gewerbefreiheit widerspräche.

Was man sich in diesen Kreisen unter einer Lösung der Patentfrage vorstellte, geht u.a. aus einem Gutachten der Kölner Handelskammer hervor, in dem es wörtlich hieß: "Erfindungspatente dürfen in Zukunft in Deutschland nicht mehr erteilt werden. Die bestehenden erlöschen nach Ablauf der vorgesehenen Dauer, jedenfalls aber nach 5 Jahren. Aus gemeinsamen Mitteln werden jährlich angemessene Beträge zur Belohnung für wichtige Erfindungen ausgesetzt. Mit Prüfung der letzteren und mit Zuerkennung der Prämien wird eine ständige Behörde beauftragt."

Dabei zeigte, im Widerspruch zu den Argumenten der Patentgegner, die Entwicklung in den Staaten mit fortgeschrittenem Patentschutz ganz offensichtlich dessen Vorteile. Viele deutsche Erfinder, darunter der äußerst fruchtbare Wilhelm bzw. William Siemens, ein Bruder von Werner von Siemens, gingen zum Schaden der deutschen Wirtschaft nach England oder den USA, um dort ihre Erfindungen unter gesetzlichem Schutz auswerten zu können.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen deutschen Patentgesetzgebung wurde zwar seit Beginn des 19.Jahrhunderts in steigendem Maße erkannt, aber es fehlten nach der Auflösung des Alten Reiches die staatsrechtlichen Voraussetzungen. Der Zollvereinsvertrag von 1833 sah zwar eine allgemeine patentrechtliche Vereinbarung für die beteiligten deutschen Staaten vor, aber es blieb bei der Theorie. Die Nationalversammlung in Frankfurt setzte 1849 in ihrem Entwurf einer Reichsverfassung fest, daß alle Erfindungspatente ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes erteilt werden sollten. Aber diese Verfassung trat nie ins Leben.

1862 arbeitete eine von der Deutschen Bundesversammlung eingesetzte Kommission den Entwurf eines deutschen Patentgesetzes aus, der auf den Widerspruch mehrerer Länderregierungen stieß und ebenfalls nur auf dem Papier blieb.

Erst die Bismarcksche Reichsgründung machte die Bahn frei. Die neue Reichsverfassung von 1871 bestimmte in Artikel 4, daß "die Erfindungspatente der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben" unterlägen. Der Verwirklichung dieser Verfassungsbestimmung stellten sich noch Schwierigkeiten entgegen, von denen man sich heute kaum mehr eine Vorstellung machen kann.

Auf dem historischen Wege zum Reichspatentamt hatte es nämlich nicht nur die erwähnten politischen Hindernisse gegeben. Es waren vielmehr sowohl in Wirtschaftskreisen als auch bei Regierungsstellen ganz erhebliche Widerstände und Vorurteile zu überwinden. Hauptgegener eines gesetzlichen Patentschutzes waren die Anhänger der damals weitverbreiteten Freihandelslehre von Adam Smith, die der Ansicht waren, daß alle Früchte der Geistesarbeit ohne weiteres der Allgemeinheit zugute kommen müßten und daß es kein individuelles Recht an Erfindungen gäbe. So hatte

zum Beispiel die preußische Regierung, die selber gegen einen Patentschutz eingestellt war, im Jahre 1853 eine Enquete bei 47 Regierungen, Handelskammern usw. durchgeführt, wobei sich 37 Stellungnahmen g e g e n den Patentschutz ergeben hatten. (U.a. lehnte die Leipziger Handelskammer ein Patentgesetz mit dem Argument ab, daß "eine Einigung über das Patentwesen vor allem die Einsetzung einer gemeinsamen Patentbehörde und den Wegfall der Trennung in Vereins- und Landespatente erheische".) Noch 1872 beantragte die preußische Regierung beim Bundesrat die Abschaffung des Erfinderschutzes, da dieser der Gewerbefreiheit widerspräche.

Was man sich in diesen Kreisen unter einer Lösung der Patentfrage vorstellte, geht u.a. aus einem Gutachten der Kölner Handelskammer hervor, in dem es wörtlich hieß: "Erfindungspatente dürfen in Zukunft in Deutschland nicht mehr erteilt werden. Die bestehenden erlöschen nach Ablauf der vorgesehenen Dauer, jedenfalls aber nach 5 Jahren. Aus gemeinsamen Mitteln werden jährlich angemessene Beträge zur Belohnung für wichtige Erfindungen ausgesetzt. Mit Prüfung der letzteren und mit Zuerkennung der Prämien wird eine ständige Behörde beauftragt."

Dabei zeigte, im Widerspruch zu den Argumenten der Patentgegner, die Entwicklung in den Staaten mit fortgeschrittenem Patentschutz ganz offensichtlich dessen Vorteile. Viele deutsche Erfinder, darunter der äußerst fruchtbare Wilhelm bzw. William Siemens, ein Bruder von Werner von Siemens, gingen zum Schaden der deutschen Wirtschaft nach England oder den USA, um dort ihre Erfindungen unter gesetzlichem Schutz auswerten zu können.

Vorkämpfer des deutschen Patentschutzes war vor allem der im Jahre 1856 gegründete Verein Deutscher Ingenieure, ferner das Kollegium der Berliner Kaufmannsältesten unter Werner von Siemens und die Deutsche Chemische Gesellschaft. Diese Institutionen leisteten mit Memoranden, Druckschriften und Gesetzentwürfen wertvolle Vorarbeit. Einen gewissen Rückschlag ihrer Bestrebungen verursachte die schroff ablehnende Haltung des Kongresses der Deutschen Volkswirte 1863.

Der Internationale Patentkongreß in Wien 1873 blies aber wieder frischen Wind in die Segel. Im Jahre 1874 sammelten sich die Verfechter des Patentschutzgedankens im "Deutschen Patentschutzverein" unter Führung von Werner von Siemens. Die Entwürfe dieses sehr aktiven Gremiums bildeten dann die Grundlage des Reichspatentgesetzes, das 1876 vom Reichskanzleramt dem Bundesrat vorgelegt wurde. Am 3. Mai 1877 wurde es vom Reichstag, am 9. Mai vom Bundesrat angenommen. Seine Durchführung wurde einem mit Wirkung vom 1. Juli 1877 ins Leben gerufenen Kaiserlichen Reichspatentamt übertragen.

Die Eröffnungssitzung des neuen Reichspatentamtes fand am 11. Juli 1877 im Reichskanzleramt in Berlin unter der Leitung des ersten Vorsitzenden, Ministerialdirektor Dr. Jacobi, statt, der in seiner Ansprache das neue Patentgesetz und die Gründung des Patentamts als einen "Ausdruck nationaler Einheit" bezeichnete.

Vom gleichen Tage bereits, dem 11. Juli 1877, datiert eine von Dr.Jacobi gezeichnete Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger betr.Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

Die großen Aufgaben des neuen Amtes wurden zur Zeit seiner Gründung noch nicht erkannt. So hatte der Aufbau

des Amtes zunächst einen recht provisorischen Charakter. Außer dem Vorsitzenden der Anmelde-Abteilung gab es nur 3 ständige, dazu 18 nichtständige Mitglieder, ferner 4 Büro- und 2 Kanzleibeamte und 3 Kanzleidiener. Die nichtständigen Mitglieder waren nebenamtlich tätig. Es waren höhere Beamte aus anderen Behörden sowie angesehene Fachleute aus Technik und Industrie. Unter ihnen befand sich Werner von Siemens, der in Anbetracht seiner Verdienste um das Zustandekommen des Patentgesetzes vom Kaiser für fünf Jahre zum Mitglied des Reichspatentamts ernannt worden war.

Das erste von dem jungen Reichspatentamt ausgestellte Patent, das D.R.P. Nr.1, ist auf den 2. Juli 1877 datiert und betrifft ein "Verfahren zur Darstellung einer roten Ultramarinfarbe". Es ist also die Chemie, die den Auftakt zur Arbeit der Behörde gab. Die Patente wurden im Reichsanzeiger bekanntgegeben, außerdem erschien schon damals wöchentlich das "Patentblatt" im Verlag Heymann. Im ersten Halbjahr des Bestehens des Kaiserlichen Patentamts war bereits ein Eingang von 5 212 Patentgesuchen zu verzeichnen. Schon in den Anfangsjahren häuften sich die Klagen über Arbeitsüberlastung und ganz besonders über die Untragbarkeit der nebenamtlichen Prüfertätigkeit. Auch das Büropersonal war stark überfordert.

Zunächst war das Amt in einem reichseigenen Gebäude in der Wilhelmstraße untergebracht. Der zunehmende Arbeitsanfall und die notwendig werdenden Neueinstellungen erforderten schon im April 1879 eine Verlegung des Amtes in Mietshäuser an der Königgrätzer Straße. Im März 1882 wurde eine erneute Verlegung in andere Gebäude derselben Straße notwendig. Im März 1891 wurde ein Neubau in der Luisenstraße bezogen, zu dem bald wieder einige angrenzende Häuser hinzugemietet werden mußten.

Das Personal des Amtes war zu diesem Zeitpunkt auf 237 Mitarbeiter angewachsen, von denen 107 dem höheren Dienst angehörten.

Mit Bezug des Gebäudes in der Luisenstraße wurde einem seit langem geäußerten Wunsche Rechnung getragen und die Bibliothek des Patentamts der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht. Sie war aus kleinen Anfängen mit der Gründung des Amtes entstanden und umfaßte 1891 bereits an die 43 000 Bände. Neben 60 000 deutschen Patentschriften waren schon etwa 100 000 ausländische vorhanden. 400 Zeitschriften wurden laufend gehalten. Seit 1890 stand die Bibliothek unter der Leitung eines fachlich geschulten Bibliothekars, was damals in Behördenbibliotheken noch eine Seltenheit war.

Zu einem Markstein in der Geschichte des Kaiserlichen Patentamts wurde das im April 1894 verabschiedete neue Patentgesetz. Es brachte bedeutsame Neuerungen für die Organisation des Patentamts und für die patentamtlichen Verfahren. Nunmehr lag der Schwerpunkt der Arbeit in den Händen hauptamtlicher, auf Lebenszeit angestellter Mitglieder. Die Vorprüfung wurde eingeführt, die für das internationale Ansehen des deutschen Patents von so großer Bedeutung werden sollte. Auch die Beschwerdeabteilungen entstanden.

In den folgenden Jahren kamen neue, wichtige Aufgaben auf das Amt zu. Mit Erlaß des Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern und Modellen vom 1.6 1891 wurde der Gebrauchsmusterschutz dem Reichspatentamt übertragen. Mit einem Gesetz vom 12.5.1894 folgte als drittes großes Arbeitsgebiet der Warenzeichenschutz. Gleichzeitig wurde das "Blatt für Patent-,Muster- und Zeichenwesen" begründet.

Die lawinenartig zunehmende Arbeitsfülle und die damit verbundene Überbelastung der Amtsangehörigen schlug sich in einer Denkschrift von 1896 nieder, in der es unter anderem heißt: "Da die Kräfte der Kanzlei bei weitem nicht genügten, das Schreibwerk während der Dienststunden zu bewältigen, so hat in sehr erheblichem Maße zur Inanspruchnahme der entgeltlichen häuslichen Arbeit übergegangen werden müssen".

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Amtes erwiesen sich die Dienstgebäude, besonders die stark frequentierte Auslegehalle, bald wieder als viel zu klein. Im September 1905 erfolgte der Umzug in einen Neubau an der Gitschiner Straße nahe dem Halleschen Tor.

Für den Diensteifer der damaligen Amtsangehörigen spricht eine Legende, wonach während des Umzugs sogar im Inneren der Möbelwagen noch weitergearbeitet worden sei.

Das neue Haus an der Gitschiner Straße war ein imposantes Gebäude, das wohl noch manchem von Ihnen als alten Berlinern in guter Erinnerung ist. Es umfaßte damals rund 700 Dienstzimmer, 12 Sitzungssäle, 11 Kassenräume, mehrere Säle für die Kanzlei sowie die große Auslegehalle. Die Bibliothek war in einem besonderen Gebäudeteil in 6 Stockwerken untergebracht. Sie galt bis in die Fünfziger Jahre als die größte technikche Bücherei Deutschlands.

Trotz seiner großzügigen Anlage wurde auch dieses Haus bald wieder zu eng und mußte im Laufe der Jahre immer wieder erweitert werden.

Der Personalbestand betrug im Jahre 1901 : 18 hauptamtliche rechtskundige Mitglieder, 71 hauptamtliche technische

Mitglieder und 28 nebenamtliche technische Mitglieder. Im Ganzen waren es 729 Beamte und Hilfskräfte, die sich bis zum Kriegsausbruch 1914 auf etwa 1000 vermehrten.

Die Zahl der Patentanmeldungen erreichte in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg ca. 50 000 jährlich, die Anmeldungen von Warenzeichen betrugen ca. 10 000 pro Jahr.

Über die Arbeitsverhältnisse in diesen Jugendjahren des Patentamts ist aus den Erinnerungen ehemaliger Mitarbeiter einiges Interessante zu entnehmen:

Ein juristischer Beamter äußerte sich sehr befriedigt darüber, daß die Tütigkeit im Patentamt für einen Juristen damals besonders reizvoll gewesen sei, da "es sich um ein Gebiet handelte, das noch nicht durch eine Jahrhunderte alte Rechtsprechung verbaut war, sondern auf dem man bei hinreichender freier Auffassung in Wahrheit geistiges Neuland bebauen konnte".

Ein seinerzeitiger Oberregierungsrat schrieb aus der Zeit um die Jahrhundertwende folgendes: "Die technischen Hilfsarbeiter von damals, mit den späteren gar nicht zu vergleichen, waren eine außerordentlich bunt zusammengesetzte, verwegene Gesellschaft. Alles war unter ihnen vertreten, nur der Bürokrat nicht....".

Es scheint wohl auch, mindestens gelegentlich, ein ziemlich scharfer Wind im Hause geweht zu haben, von oben her. Das geht aus einer Mitteilung desselben Gewährsmannes hervor, wonach sich die technischen Hilfsarbeiter eines Tages "allesamt eines gemeinsamen Vergehens schuldig gemacht" hätten. Sie seien einige Male im Zimmer eines Kollegen zusammengekommen, um, wie es heißt, ihre persönlichen Angelegenheiten zu besprechen. Das wurde

als "Mißbrauch der Dienstzeit und des Dienstraumes" angesehen und eine strenge Untersuchung durchgeführt. Wie der Erzähler berichtet, "kam das Gros der Sünder, von Ausnahmen abgesehen, noch glimpflich davon, doch kehrten einige Kollegen, und darunter nicht die schlechtesten, dem Amte freiwillig den Rücken".

In jener Zeit, als das Patentwesen noch frischer Ackerboden war, konnte auch die juristische Amtstätigkeit sich gelegentlich noch ungewöhnlicher und reizvoller Methoden bedienen. So wurde einmal ein Patent auf eine Sicherheitsnadel von den zuständigen Prüfern mit dem Hinweis angefochten,daß sich im Berliner Kunstgewerbemuseum bereits eine gleiche Vorrichtung aus vorgeschichtlicher Zeit befinde. Der als Zeuge vernommene Direktor des Museums, Geheimrat Lessing, soll nicht wenig über ein solches Beweisthema erstaunt gewesen sein. In dem Streit um das Lanolin-Patent wurden vom Nichtigkeitskläger Stellen aus der Naturgeschichte des Plinius und aus den Werken des antiken griechischen Arztes und Naturforschers Dioskorides angezogen, während die Gegenseite mit einer Stelle aus Ovids "Amores" operierte.

Schon in seinen früheren Jahren erfreute sich das Reichspatentamt eines hohen internationalen Ansehens. Zahlreiche ausländische Besucher und Delegationen kamen, um die Einrichtungen des Amtes als Vorbild kennen zu lernen. Von einem solchen ausländischen Besuch erzählte der ehemalige Präsident Carl Hauss folgende bezeichnende Anekdote:

Eine aus acht bis zehn Herren bestehende Abordnung eines auswärtigen Staates studierte eingehend das Vorprüfungssystem und dessen Durchführung, man hatte seine Vorzüge gegenüber dem Registrierverfahren sehr deutlich

erkannt. Beim Abschied nahm der Delegationsführer den Präsidenten zur Seite, um noch eine ganz diskrete Frage zu stellen. "Ihr System", sagte er, "ist doch nur durchzuführen, wenn Sie der Verschwiegenheit aller Beamten und ihrer Unzulänglichkeit gegenüber äußeren Beeinflussungsversuchen absolut sicher sind. Wodurch schaffen Sie diese Gewähr?" Präsident Hauss hatte Mühe, seine Heiterkeit zu unterdrücken und erwiderte, daß in dieser Richtung nichts geschehe, weil man der Treue aller Beamten absolut sicher sei. Der Besucher schüttelte nachdenklich das Haupt und verabschiedete sich mit dem Bemerken: "Ihr System ist bei uns nicht durchzuführen

Mit dem Jahre 1914 ging der erste große Lebensabschnitt des Patentamts, gewissermaßen seine Jugendzeit, zu Ende. Ausbruch und Verlauf des Ersten Weltkrieges machten einschneidende Veränderungen notwendig, besonders in personeller Hinsicht. Zahlreiche Mitarbeiter - etwa 500, also die Hälfte - wurden zum Kriegsdienst einberufen. Dadurch wurden gesetzliche Vereinfachungsmaßnahmen erforderlich, die zum Teil auch nach dem Kriege bestehen blieben. Die Prüfung der Patentanmeldungen und die Patenterteilung wurden Einzelprüfern übertragen. Die Beschwerdeabteilungen wurden verkleinert.

Die sichtbarste Veränderung aber war wohl der erstmalige Einzug von Frauen in das Patentamt. Die Lücken, die der Krieg in die bis dahin rein männlichen Mitarbeiterreihen gerissen hatte, wurden, wenigstens zum Teil, durch weibliches Personal ausgefüllt. Das ging nicht ganz reibungslos vor sich. In jener Zeit war Frauenarbeit, besonders in Behörden, noch etwas Ungewohntes und manche älteren Beamten konnten sich mit dem Einbruch des weiblichen Elements in die Welt der Männer nur schwer oder gar nicht abfinden. Aber es wird aus diesen Tagen auch berichtet, daß sich die weiblichen Kräfte sehr rasch und gut in ihre

neuen Aufgaben einlebten und, wie auf so vielen anderen Gebieten, so auch im Patentamt ihren Mann stellten. Heute könnte man sich das Patentamt, oder überhaupt eine Behörde, wohl kaum mehr ohne Frauen vorstellen. Inzwischen haben Frauen an zahlreichen Stellen, auch in höheren Regionen ursprünglich rein männlicher Tätigkeiten, ihre Konkurrenzfähigkeit unter Beweis gestellt und manche Sektoren des Dienstbetriebes haben sie ganz für sich erobert. Darüber hinaus haben sie in die nüchterne Atmosphäre des Amtes eine Note gebracht, die nicht mehr wegzudenken ist und die wir auch nicht missen möchten.

Als für die Amtsgeschichte wichtiges Faktum wäre noch zu erwähnen, daß während des Ersten Weltkrieges, nämlich im Jahre 1917, das Patentamt aus dem Geschäftsbereich des Reichsamtes für Inneres in den des Reichsjustizamtes überging.

Während der Revolutionswirren 1918/19 erlebte das Patentamt einige turbulente Tage. Zeitweise wurde das Amtsgebäude als Stützpunkt bzw. als Angriffsziel in die Straßenkampfhandlungen einbezogen. Die diensteifrigen Amtsangehörigen mußten sich unter dem Knattern der Maschinengewehre und dem Platzen der Handgranaten auf Umwegen an das Amt heranpirschen, um dann in ihren Dienstzimmern zerschossene Fensterscheiben und von Kugeln durchlöcherte Akten vorzufinden. Ein Vierteljahrhundert später sollte es freilich noch viel schlimmer kommen.

In den Jahren nach 1918 trat ein starkes Anschwellen der Patentanmeldungen und Gebrauchsmusteranmeldungen ein. Dadurch wurden die Prüfungsstellen erheblich überbelastet und die Verfahrensdauer verlängerte sich in untragbarer Weise. Schließlich wurden zwischen 1929 und 1932 diese Mißstände durch gründliche Maßnahmen gesteuert. 180

Akademiker wurden damals neu eingestellt, die Prüfungsstellen vermehrt und die Patentverwaltungsstelle unter juristischer Leitung neu gebildet. Die Beschwerdesenate erfuhren eine Aufgliederung nach technischen Fachgebieten. Ein Zahlenbeispiel möge den Umfang der Arbeit in dieser Zeit dokumentieren: Im Jahre 1930 waren 78 400 Patentanmeldungen zu verzeichnen, denen eine ungefähr gleiche Zahl von Erledigungen gegenüberstand. Die Warenzeichenabteilung weitete sich so aus, daß für sie sogar entfernt liegende Gebäude hinzugemietet werden mußten.

In einer Veröffentlichung des Jahres 1927 finden wir einen interessanten Vergleich über die Entwicklung der Kapazität des Reichspatentamts. Betrug die Zahl der Anmeldungen 1891 nur ein Drittel derjenigen Englands und ein Fünftel der USA, so stiegen sie bis Ende der Zwanziger Jahre auf das Vierfache der englischen und auf das Doppelte der amerikanischen. Ein erstaunliches Faktum, wenn man bedenkt, daß England das Ursprungsland des Patentwesens ist und daß von den angelsächsischen Ländern die Hauptimpulse für die moderne Technisierung und Industrialisierung ausgegangen waren.

Wenn oft bemängelt wurde, daß das Patentamt in seinem eigenen Hause sich wenig von dem Fortschritt im Büro und Verwaltung zu eigen mache, so verdient in ihrer Vorbildlichkeit unter den technischen Einrichtungen des Amtes die Lichtbildstelle eine besondere Erwähnung. Als kleine Werkstatt bestand sie schon vor dem Ersten Weltkrieg und war unter der Kuppel des Amtsgebäudes untergebracht. 1930 wurde sie gründlich modernisiert und erweitert. Fünf Siemens-Umkehrapparate, das Modernste, was es damals auf diesem Gebiete gab, wurden aufgestellt. Ihre Verteilung auf die einzelnen

Stockwerke der Bibliothek ermöglichte eine sehr rasche Erledigung der Aufträge. In Verbindung mit mehreren anderen Einrichtungen trug das vorbildlich entwickelte Ablichtungswesen des Patentamts sehr zu seinem guten Ruf als einer öffentlichkeitsfreundlichen Institution bei.

1936 wurden ein neues Patentgesetz und eine Verordnung über das Reichspatentamt erlassen. Die neuen Vorschriften brachten einige Verbesserungen, besonders auf dem Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes, aber im allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen.

Darf ich an dieser Stelle einen kurzen Überblick über Umfang und Gliederung des Deutschen Patentamts kurz vor dem Zweiten Weltkrieg einschalten. 1937 bestand das Amt aus 16 Patentabteilungen, 3 Warenzeichenabteilungen I. Instanz sowie der Gebrauchsmusterstelle, 12 Beschwerdesenaten, 1 Warenzeichen-Beschwerdestelle und 2 Nichtigkeitssenaten. Dazu kam die Markenstelle für die internationale Markenregistrierung des Unionsbüros für den gewerblichen Rechtsschutz in Bern. Das Personal umfaßte ca. 600 Kräfte des höheren Dienstes und rund 1 000 sonstige Beamte und Hilfskräfte. In den folgenden Jahren steigerte sich die Gesamtzahl der Mitarbeiter auf 1 919 Beamte, Angestellte und Handwerker. Nach der Zahl der Beamten des höheren Dienstes stand das Patentamt an der Spitze der deutschen Justizbehörden. Im Reichsgebiet verteilt befanden sich 80 Auslegestellen.

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges begann für das Amt eine Zeit des Niedergangs und schließlich der Katastrophen. Einberufungen zum Wehrdienst oder zu

Dienstleistungen in Kriegswirtschaftsstellen zogen nicht nur viele Amtsangehörige, sondern auch zahlreiche Fachleute aus der Patentanwaltschaft und der Wirtschaft ab. Dafür kamen allerdings Ersatzkräfte, meist Frauen, vielfach auf dem Wege der Dienstverpflichtung, in das Amt. Auch mancher ehemalige Mitarbeiter wurde aus dem Ruhestand geholt. Verordnungen über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht wurden erlassen und Verfahrensvereinfachungen, ähnlich wie im Ersten Weltkrieg, durchgeführt. Infolge der zunehmenden Bombenangriffe mußten wesentliche Teile des Amtes aus Berlin herausgenommen werden. So konnten wertvolle Bestände der Bibliothek, ca. 250 000 Bände, durch Verlagerung in das Salzbergwerk Heeringen a.d. Werra gerettet werden. Die Geheimabteilung und mehrere Patentabteilungen zogen nach Striegau in Schlesien in ein Gebäude, das ehemals Kloster und Strafanstalt war.

In der letzten Phase des Krieges trat eine fortschreitende Lähmung des Dienstbetriebes ein. Im Februar 1945 entstanden am Berliner Amtsgebäude schwere Bombenschäden. Schließlich ging im Zuge der Besetzung Berlins noch eine Menge wertvollen Materials verloren. Von den in Striegau befindlichen Mitarbeitern gelang es den meisten, mit einem Teil des Aktenmaterials vor den anrückenden Russen zu fliehen. So brachte die größte Katastrophe der deutschen Geschichte auch das vorläufige Ende des Deutschen Patentamts.

Zurückblickend, kann gesagt werden, daß sich das Reichspatentamt in dem Zeitraum von 1877 bis 1945 aus einem bescheidenen Provisorium zu einem der größten Ämter

Deutschlands entwickelt hatte. Seine Leistungen hatten dem deutschen Patent eine hohe Weltgeltung eingetragen. Bereits im Jahre 1895 war von einem Amerikaner das Wort geprägt worden: "Dein eigenes Patent hat nur Wert, wenn du den Besitz des deutschen Patents nachweisen kannst", ein Ausspruch, der 1926 durch Edison erneut bekräftigt wurde. Und Richard Spencer hatte noch im Februar 1949 im "Journal of the Patent Office Society" folgendes geschrieben: "Es kann nicht bestritten werden, daß das deutsche Patentwesen das vortrefflichste der Welt war. Auf eine neue Erfindung ein deutsches Patent zu erhalten, bedeutete ebenso viel, wie eine Versicherungsprämie auf die Erfindung."

Wenn kürzlich als eine wesentliche Tugend des Bibliothekars gefordert wurde, daß er ebenso Klammer zwischen auseinanderstrebendem Spezialistentum sein müsse wie Brücke zwischen der Vergangenheit, dem gegenwärtigen Geschehen und dem sich anbahnenden Neuen, so glaube ich mit diesem Bericht zu unserem heutigen Festtage diese Aufgabe erfüllt und den Bogen geschlagen zu haben, zu dem was Sie überwiegend als Mitarbeiter des Amtes in München miterlebt haben und zu dem, was uns alle an Planungen und Entwicklungsproblemen bewegt.

L i t e r a t u r - H i n w e i s e

Bluhm, Hans: Die Entstehung des ersten gesamtdeutschen Patentgesetzes. In: GRUR.Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jg.54.1952. Nr.8/9.

Dambitsch,Ludwig: Die Verfassung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. Berlin 1910.

Deutsche Justiz. (Ztschr.).1937.S.1009. (Ausschnitt)

Eylau, H.: Zur Geschichte des Reichspatentamts. In: Blatt für Patent-,Muster- und Zeichenwesen. Hrsg.vom Dt.Patentamt. Jg.51.1948-49. Sonderheft zur Eröffnung des Deutschen Patentamts. S. 14 ff.

Grothe,Hermann: Das Patent-Gesetz für das Deutsche Reich. Mit Erl.Eingel.durch e.Gesch.d.Dt.Patentgesetzes.Berlin 1877.

Hauptstadt Berlin und Patentamt.Hrsg.vom IHB Arbeitskreis Industrie und Handwerk, Berlin 1957.

Jacobi: Bericht über die Thätigkeit des Kaiserlichen Patentamts für das erste Halbjahr vom 1. Juli - 31. December 1877, erstattet an den Herrn Reichskanzler. Berlin 1878.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung. Berlin. Ausg.vom 12.7.1877. (Ausschn.)

Reden bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Reichspatentamts am 1. Juli 1927. Sonderbeilage d.Ztschr."Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". Berlin 1927.

Das Reichspatentamt 1877 - 1927. Rückblick auf sein Werden und Wirken. Hrsg.vom Reichspatentamt.Berlin 1927.

Techniker und Juristen. Erinnerungen und Betrachtungen dem Reichspatentamt zum fünfzigjährigen Jubiläum dargebracht von ehemaligen Mitgliedern. Berlin 1927.

3. Johanna S t i l l e r :

Das Presseausschnittarchiv beim Bundesverfassungsgericht

Über das Presseausschnittarchiv beim Bundesverfassungsgericht darf ich Ihnen berichten: über ein Archiv, dessen Existenz kaum bekannt ist, dessen Vorhandensein bei einem Gericht aber auch kaum vermutet wird. Selbstverständlich wird bei allen Gerichten die Tagespresse verfolgt. Artikel, die sich auf bei ihnen laufende Verfahren beziehen, werden vielfach zu den jeweiligen Akten gelegt. Beim Bundesverfassungsgericht ist man von dieser Praxis abgewichen. Das Archiv ist ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Es gibt den Richtern und Beamten des Gerichts die Möglichkeit, die Entwicklung einzelner Fragen an Hand der Presse zu verfolgen.

Bevor ich Ihnen das Presseausschnittarchiv, Pressearchiv genannt, schildere, möchte ich kurz den organisatorischen Aufbau des Gerichts darstellen. Ich kann dabei zugleich auf Abteilungen hinweisen, mit denen das Pressearchiv ständig zusammenarbeiten muß.

Mit dem Bundesverfassungsgericht wurde im Grundgesetz ein Gericht geschaffen, das in der Weimarer Verfassung keinen Vorgänger hat. Zwei Senate mit je acht Richtern sind durch das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht mit der Wahrung der Verfassung betraut worden. Der Vorsitzende des Ersten Senats ist zugleich Präsident des Gerichts, der des Zweiten Senats Vizepräsident. Beiden Präsidenten sind Präsidialräte zugeordnet. Der Präsidialrat beim Ersten

Senat stellt als Pressereferent die Verbindung zur Presse her, koordiniert also das Zusammenarbeiten mit den beim Gericht zugelassenen Journalisten. Die Pressestelle gibt Presseverlautbarungen heraus. Sie beziehen sich nicht nur auf Verfahren vor dem Gericht bzw. auf dessen Entscheidungen, sondern auch auf andere, das Gericht und seine Richter betreffende Ereignisse. Durch diese Verlautbarungen soll eine ungenaue, oft sinnwidrige Berichterstattung über das Bundesverfassungsgericht vermieden werden. In den Geschäftsstellen der Senate werden die Verfahren registriert. Es werden dort aber auch die Akten der laufenden und der abgeschlossenen Verfahren aufbewahrt.

So selbstverständlich beim Aufbau des Bundesverfassungsgerichts die Einrichtung einer Bibliothek war, so wenig war zunächst daran gedacht, auch die Tages- und Wochenpresse im Hinblick auf das Gericht auszuwerten. Die Notwendigkeit eines Presseausschnittarchivs ergab sich jedoch sehr bald. Immer häufiger sollte festgestellt werden, wieweit die durch das Grundgesetz geschaffene Möglichkeit, beim Bundesverfassungsgericht sein Recht suchen zu können, durch Veröffentlichungen in der Presse Eingang in das Bewußtsein der Bevölkerung fand. Es lag daher nahe, mit dem Ausbau des Presseausschnittarchivs die Bibliothek selbst zu beauftragen. Sie bot mit den im Zeitschriftenzimmer den Lesern zur Verfügung gestellten Presseorganen die nötigen Hilfsmittel. Das Archiv wurde dem Bibliotheksleiter unterstellt, einem Fachbibliothekar, und ab 1954 wurden auch die Auswertung selbst und alle laufenden Arbeiten im Pressearchiv einer Diplombibliothekarin anvertraut. Beim Bundesverfassungsgericht konnten also die Erfahrungen

aus dem Bibliotheksfach beim Ausbau des Archivs verwendet werden. Die Bibliothekarin hatte beim Aufbau der Zeitschriftenabteilung der Bibliothek mitgearbeitet und dadurch einen sehr guten Überblick über die im Presseausschnittarchiv auszuwertenden Presseorgane und Nachrichtendienste.

Für den Arbeitstag im Pressearchiv hat sich dann etwa folgender Ablauf eingespielt: Die Zeitungen dienen zunächst im Zeitschriftenzimmer der Allgemeinheit als Lesestoff. Am Eingangstag kann daher die Archivarin die Presseorgane nur kurz überfliegen und das für das Gericht Wichtige anstreichen. Erst am nächsten Tag kann die eigentliche Auswertung vorgenommen, können einzelne Artikel gelesen werden. Nach der Lektüre wird der Pressereferent auf wichtige Meldungen über das Gericht aufmerksam gemacht. Bedeutsame Artikel werden ihm sogar mit der Bitte um Vorlage beim Präsidenten zugeleitet. In einer anschließenden Besprechung beim Bibliotheksleiter werden sodann die anfallenden Themen im Hinblick auf die Notwendigkeit ihrer Beobachtung besprochen und entschieden.

Ca. 100 Zeitungen, Pressedienste und Nachrichtenorgane werden ausgewertet. Unter ihnen befinden sich alle namhaften Zeitungen des In- und Auslandes, z.B. die FAZ, die "Süddeutsche Zeitung", "Die Welt", die "Neue Zürcher Zeitung", aber auch "Times", "Le Monde". Alle wesentlichen Richtungen, Parteien, Verbände, Konfessionen und Landschaften sollen zu Wort kommen. Ein Exemplar der wichtigsten Zeitungen wird überdies als sog.Bindeexemplar in der Bibliothek gesammelt. Dadurch können Aufsätze aus der Tages- und Wochenpresse von mehr als Tageswert in eine Aufsatzdokumentation einbezogen werden, die von der Bibliothek unabhängig bearbeitet wird.

Über die eigentlichen Presse- und Nachrichtenorgane hinaus werden auch Rundfunk und Fernsehen so weit wie möglich beachtet. Es wird versucht, Kommentare, die sich mit wichtigen Fragen des Gerichts befassen, als Ergänzung zum Archivmaterial zu beschaffen. Endlich vermag die Archivarin durch laufende Durchsicht der amtlichen Drucksachen in der Bibliothek, insbesondere der Drucksachen und Protokolle des Bundestages und der Landtage, der Gesetz- und Amtsblätter und der Staatsanzeiger weitere wertvolle Hinweise für ihre Arbeit zu gewinnen.

Erwähnen möchte ich noch, daß für uns auch die Ausgabe der einzelnen Zeitungen eine Rolle spielt. Daß bei der "Neuen Zürcher Zeitung" nur die Fernausgabe für uns in Frage kommt, brauchte ich eigentlich nicht zu erwähnen. Die Ausgabe D der "Welt" bringt aber so wenig über den Staat Hamburg, seine Verfassung und seine Gesetzgebung, daß unbedingt noch die Ausgabe H angeschafft werden mußte, in der über die Hamburg betreffenden Fragen ausführlich berichtet wird. Es spielt dabei keine Rolle, daß die Ausgabe H erst am nächsten Tag bei uns in Süddeutschland eintrifft. Beim "Tagesspiegel", in dem die Berliner Fragen verfolgt werden, liegen die Verhältnisse ähnlich. Im Mittelpunkt der Beobachtung des Pressearchivs stehen natürlich das Grundgesetz als Verfassung, das Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan und die bei ihm laufenden Verfahren. Alle beim Gericht eingelegten Beschwerden müssen in Bezug zur Verfassung, also zum Grundgesetz stehen. Soweit der Sachbearbeiter durch den Pressereferenten und die Geschäftsstellen über neu eingehende Verfahren unterrichtet wird, ist die Auswertung der Zeitungen verhältnismäßig einfach. Die eigentliche Arbeit setzt da ein, wo die Fragen

noch offen sind. Nicht selten wird z.B. bei der Behandlung von Gesetzesvorlagen bereits von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gesprochen, ja mit dem Gang zum Bundesverfassungsgericht gedroht, obwohl dies nach unserer Erfahrung später keineswegs immer geschieht. Dann gehen durch die Presse Meldungen von Beschwerden, die bei uns eingereicht worden seien. Ob sie tatsächlich eingegangen sind, muß dann erst festgestellt werden.

Inzwischen hat sich gezeigt, daß es praktisch kaum ein Rechtsgebiet gibt, das nicht beim Gericht unter Bezugnahme auf einen Artikel des Grundgesetzes zur Debatte gestellt wird.

Aber auch die Rechtsprechung der anderen Gerichte, besonders aber der oberen Bundesgerichte muß bei uns beobachtet werden. Gegen Urteile des Bundesgerichtshofs als letzter Instanz für Straf- und Zivilsachen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesarbeits- und Bundessozialgerichts, besonders aber des Bundesfinanzhofs wird sehr oft beim Bundesverfassungsgericht geklagt. Auch gegen Entscheidungen der Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der Länder kann beim Bundesverfassungsgericht Einspruch erhoben werden. Bekannte Beispiele sind das sog. Schulgebetsurteil des Hessischen Staatsgerichtshofs oder das Urteil des Bremischen Staatsgerichtshofs über den Religionsunterricht. Oft wird aber auch das Bundesverfassungsgericht auf Entscheidungen anderer Gerichte angesprochen, weil der Beschwerdeführer glaubt, daß diese Entscheidungen bei uns gefallen seien. Dann kann nicht selten an Hand der im Pressearchiv vorhandenen Belege der Anfragende belehrt werden.

Wie das Grundgesetz sind auch die Verfassungen der einzelnen Bundesländer Gegenstand der Auswertung im Pressearchiv. Ich erinnere in diesem Zusammenhang etwa an die in verschiedenen Ländern auftretenden Schulfragen, die durch Verfassungsänderungen gelöst werden sollen.

Für das Gericht von Interesse sind endlich die Verfassungs- und Rechtsfragen des Auslands. Deshalb werden diese in der Presse ebenso verfolgt wie Fragen der europäischen Integration oder der großen internationalen Organisationen.

Es wird auch Material zu Fragen gesammelt, die das Gericht nicht unmittelbar betreffen, aber innerdeutsche Probleme berühren wie die Denkschrift der EKD zur Lage der Vertriebenen mit der daran anschließenden Diskussion.

Die Masse des ausgewerteten Materials stellen die Presse und pressähnliche Organe wie Pressedienste und dergleichen. Bilder werden nur aufgenommen, soweit sie das Gericht oder die Richter betreffen. Es erreichen uns oft Bitten, Bildmaterial über das Gericht zur Verfügung zu stellen. Es wird dann auf den einzelnen Fotografen verwiesen. Erst jetzt hat uns das Presse- und Informationsamt Aufnahmen der einzelnen Richter zur Weitergabe überlassen.

Aber etwas anderes wird gesammelt: Karikaturen. Manche Urteile fordern ja Karikaturen direkt heraus. Ich denke nur an das Urteil über die Parteifinanzierung. Zur Auflockerung des Pressematerials über die Urteile werden die Karikaturen dann eingefügt.

Oft sind nur durch die Tagespresse Hinweise auf Denkschriften, Gutachten, Studien usw. zu erhalten, die erst sehr viel später, meistens aber gar nicht über die bibliographischen Hilfsmittel zu erfassen sind. Es ist deshalb auch eine der Aufgaben des Sachbearbeiters im Pressearchiv, die Bibliothek auf diese Schriften hinzuweisen.

Zur inneren Ordnung im Archiv ist folgendes zu sagen:

In den ersten Jahren nach Einrichtung des Presseausschnittarchivs, also 1952 und 1953, wurden zunächst nur das Gericht unmittelbar betreffende Fragen und die wichtigsten Verfahren aufgegriffen, z.B. das bekannte Südweststaat-Urteil, der EVG-Beitrag, das Verbot der SRP, die sog. "131"-Urteile. Bei dieser Themenbeschränkung genügte eine einfache Numerierung der Sammelmappen. Mit dem Anwachsen der Zahl von Verfassungsbeschwerden, die, wie schon erwähnt, alle Rechtsgebiete betreffen, ergab sich die Notwendigkeit eines Schemas, nach dem das Archivmaterial geordnet werden konnte.

Wegen der zentralen Bedeutung des Grundgesetzes für das Gericht hätten die einzelnen Artikel des Grundgesetzes gewissermaßen die Grundlage des Ordnungsschemas bilden können. Von dieser Einteilung mußte aber abgesehen werden, da die meisten Verfahren sich auf mehrere Artikel der Verfassung stützen. Es wurde daher ein Schema erarbeitet, das eher dem Standortschema einer Bibliothek, hier also der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts, entspricht. Dabei machte sich natürlich bemerkbar, daß sowohl der Leiter des Pressearchivs als auch die Sachbear-

beiterin vom Bibliotheksfach herkommen. Im übrigen können Sie aus dem Schema, das ich Ihnen als Anschauungsmaterial vorlegen darf, noch weitere Hinweise auf unsere Sammelgebiete erhalten.

In die Gruppen des Schemas bzw. in ihre Untergruppen lassen sich praktisch alle aufgegriffenen Themen einordnen. Am Beispiel des großen Gebiets der Steuern kann ich das erläutern. In der letzten Zeit haben Sie vielleicht von Urteilen gelesen, die sich auf die "Lohnsummen"- und die "Zweigstellensteuer" beziehen. Beide Begriffe hätten nun als Untergruppen bei der Hauptgruppe Steuern erscheinen können. Da sich aber beide Steuern auf die Berechnung der "Gewerbesteuer" beziehen, so werden sie bei der Untergruppe Gewerbesteuer als Unterabteilung geführt.

Für die Beschriftung der einzelnen Faszikel bilden die in der Presse gebräuchlichen Ausdrücke die Grundlage. Ich habe z.B. nicht "Gesetz über die befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit", sondern das Schlagwort "freies Geleit". Oder: nicht "Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums", sondern "Stabilitätsgesetz". Beim "freien Geleit" muß auf den sowjetzonalen Ausdruck "Handschellengesetz" verwiesen werden, beim "Stabilitätsgesetz" auf den Begriff "Konjunkturrahmengesetz", unter dem zunächst von dem Gesetz gesprochen wurde.

Aufgeschlüsselt wird das Schema mit allen Unterabteilungen und Unterbegriffen durch einen Schlagwortkatalog, in dem auch Verweisungen auf Einzelbegriffe eingearbeitet werden können, die sich in einem großen Komplex verbergen. Bei den Verhandlungen über die Passierscheinstelle für Härtefälle wurde plötzlich der Begriff "Salvatorische Klausel" erwähnt. Oder: In der

FAZ konnte an Hand von Leserbriefen eine ganze Diskussion über den Ausdruck "Schuldstrafrecht" verfolgt werden, die durch den Bericht über einen Vortrag ausgelöst worden war.

Durch die Schlagwortkartei kann aber auch sehr gut auf Haupt- und Nebenverfahren hingewiesen werden. Dafür ist der Fall Wennecker ein gutes Beispiel. Der Name Wennecker tauchte zunächst im Zusammenhang mit einem Kriegsverbrecherprozeß auf. Gegen seine lange Untersuchungshaft legte Admiral Wennecker bei uns eine Beschwerde ein. Dieses Verfahren behandle ich archivmäßig aber nur als Nebenverfahren des anhängigen Kriegsverbrecherprozesses. Der ganze Komplex Wennecker ist als Kriegsverbrecherprozeß abgelegt. Im Schlagwortkatalog gibt es aber beim Begriff "Untersuchungshaft" einen Hinweis auf das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht; ferner wird unter dem Namen Wennecker auf den Prozeß und das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hingewiesen.

Die Gesetzgebung der Länder wird, soweit es sich nicht um rein regionale Gesetze handelt, mit der Gesetzgebung des Bundes gekoppelt. Wir haben beim "Besoldungsgesetz" auch die Besoldungsgesetze der einzelnen Länder. Der Benutzer kann sich somit leicht einen Überblick über den ganzen Komplex verschaffen. Unter den einzelnen Ländern sind aber auch alle Landesgesetze noch einmal aufgeführt mit evtl. Angaben der Fundstellen.

Bei der Auswertung der Zeitungen wird nach Möglichkeit darauf geachtet, daß jede Meldung mindestens zweimal festgehalten wird. Ergibt sich aus dem Thema, daß ein Artikel unter mehreren Begriffen einzuordnen

ist, muß die Anzahl natürlich erhöht werden. Falls nicht genug Zeitungen vorhanden sind, wird mit Fotokopien gearbeitet. In Bayern hat die SPD z.B. beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine Klage wegen des Volksschulgesetzes eingereicht, mit der sie zugleich eine Änderung der Verfassung erreichen wollte. Diese Meldung wird einmal unter dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof abgelegt und dann noch unter der bayerischen Verfassung. Das jeweilige Schlagwort wird unterstrichen.

Alles, was das Ausland betrifft, wird im allgemeinen unter den einzelnen Ländern aufbewahrt. Handelt es sich aber um Fragen, die auch in Deutschland zur Diskussion stehen, so werden sie als Anhang zu dem in der Bundesrepublik aufgegriffenen Problem geführt. Im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Parteienfinanzierung war es z.B. für die Richter interessant, wie diese Frage im Ausland behandelt wird.

Da es im Pressearchiv des Bundesverfassungsgerichts leider nur eine Sachbearbeiterin gibt, erübrigt sich die Angabe der Schemagruppe auf den einzelnen Abschnitten. Eine Hilfskraft klebt die vorbereiteten Ausschnitte auf DIN-Format und versieht sie mit der Quellenangabe. Die Sachbearbeiterin ordnet dann die Abschnitte in die einzelnen Mappen ein, die ihrerseits in Kästen aufbewahrt werden. Zu dem Pressematerial kommen die Presseverlautbarungen und ein Abdruck der jeweiligen Entscheidung des Gerichts, die besonders dann die Grundlage für die Sammlung bilden, wenn vorher über den Fall in der Presse nicht berichtet worden ist.

Jährlich werden ca. 20 000 bis 22 000 Abschnitte gesammelt. Die Zahl hängt von der Menge der Verfahren

oder der Entscheidungen ab. Ungefähr 1800 bis 2000 Abschnitte im Jahr werden den Richtern einzeln zur Kenntnis zugeleitet. Der größte Teil davon bezieht sich auf schwebende Verfahren bzw. Entscheidungen. Die Berichterstatter können alle ihnen zugeleiteten Abschnitte in ihrem Referat sammeln und erst nach Abschluß des Verfahrens ans Archiv zurückleiten. Aus den vorhandenen Doppelstücken wird dann im Presse-archiv eine Ersatzmappe angelegt. Wie in jedem ande-ren Presseausschnittarchiv wird auch bei uns laufend Material zu bestimmten Fragen angefordert.

Auch bei uns ergibt sich die Frage der Begrenzung des Archivmaterials. Bei Sammelgebieten, die in di-rektem Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgericht und seiner Rechtsprechung stehen, wird nach Möglich-keit alles aufbewahrt, also jede kleinste Meldung. Andere Fragen werden zunächst einmal aufgegriffen. Bei der chronologischen Ordnung wird eine gewisse Aus-lese getroffen und dadurch eine Beschränkung des Materials erreicht.

Ebenso, wie die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts eine Präsenzbibliothek ist, ist auch das Presseausschnitt-archiv ein Präsenzarchiv. Es steht auswärtigen Benutzern nur mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zur Verfügung. Bei der Menge der aufgegriffenen Themen ist dies eigent-lich zu bedauern.

4. Mit Genehmigung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung geben wir aus Nr. 7 der Mitteilungen folgendes wieder:

Bücher und Zeitschriften

Die gegenwärtige Überprüfung der öffentlichen Haushalte auf Möglichkeiten der Ersparnis hat z.T. unmittelbare Auswirkungen auf die verfügbaren Haushaltmittel für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften. Nicht nur bei den öffentlichen Büchereien und wissenschaftlichen Bibliotheken, sondern auch in den Verwaltungsbüchereien und bei sonstigen Instituts- oder Handbüchereien werden Mittel gestrichen, die üblichen Ansätze vermindert oder die Anschaffungsrichtlinien in anderer Weise verschärft. Diese Maßnahmen, deren finanzieller Ertrag im Rahmen des Gesamthaushalts wenig ins Gewicht fällt, können auf längere Sicht unwirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Bedeutung einer umfassenden Information nach dem neuesten Stande, einer fortlaufenden Dokumentation der Fachentwicklung auf allen Gebieten und des Aus- und Fortbildungswesens für die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe und für die allgemeine Produktivität kann heute als eine unbestrittene Erkenntnis gelten. Die fortlaufende Vermehrung des Wissensstoffes hat zur Folge, daß bei fühlbaren Einschränkungen der verfügbaren Mittel unverzüglich Informationslücken entstehen, die später nicht wieder zu schließen sind. Das gleiche gilt für Beschränkung der Fortbildungsmöglichkeiten, wenn Bücher und Zeitschriften als unerläßliche Hilfsmittel fehlen. Bei der Bedarfsfeststellung ist zu berücksichtigen, daß die allgemeinen Herstellungskosten für Druckerzeugnisse gestiegen sind. Besondere Probleme ergeben sich bei den Fachzeitschriften. Werden Zeitschriften aus Ersparnisgründen zeitweilig abbestellt, so tritt eine Lücke in der laufenden Folge ein, die häufig nachträglich nicht mehr geschlossen werden kann. Auch wird zu bedenken sein, daß die spezielle Fachentwicklung in zunehmendem Maße vorzugsweise in Fachzeitschriften dokumentiert wird. Erwägungen wirtschaftlicher Verwaltung legen es deshalb nahe, Restriktionsmaßnahmen bei der Beschaffung von Büchern und Periodika unter Abwägung auch der mittelbaren Auswirkungen zu treffen. Die Vernachlässigung der geistigen Qualität ist eine Zeiterscheinung, der nachhaltig entgegengewirkt werden muß.

5. Schaffung des Bibliotheksoberamtsrats durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz.

Das am 6. Juli 1967 verkündete Erste Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes (BGBl.I S.629) hat das Amt eines Bibli

oberamtsrats als Spitzenstellung des gehobenen Dienstes neu geschaffen und in die Besoldungsgruppe A 13 eingefügt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken stellt mit Befriedigung fest, daß damit die in der "Denkschrift über die Zurücksetzung der bibliothekarischen Laufbahn durch den Bund" vom 19. November 1965 erhobene Forderung erfüllt wurde.

6. Neufassung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken und Behördenbüchereien.

In Nr. 20 der Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft ist davon Kenntnis gegeben worden, daß die Arbeitsgemeinschaft dem Bundesministerium des Innern Vorschläge für eine Neuformulierung der Tätigkeitsmerkmale für die Vergütungsgruppen V c bis III gemacht hat.

Der Bundesminister des Innern hat sich mit Schreiben vom 16. Mai 1967 für die übersandten Vorschläge bedankt und weiterhin ausgeführt:

Es ist beabsichtigt, voraussichtlich noch in diesem Jahre mit den Gewerkschaften sowohl über die Eröffnung der Vergütungsgruppe V c BAT für Angestellte in Büchereien als auch über die Aufnahme von Tätigkeitsmerkmalen in die Vergütungsgruppe IV a und unter Umständen auch in die Vergütungsgruppe III BAT für Diplombibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken und an Behördenbüchereien zu verhandeln. Dabei werde ich Ihre Vorschläge als Material verwenden.

Anschrift der Schriftleitung:
Bibliothek des Bundesgerichtshofes, 75 Karlsruhe, Herrenstraße 45 a.